



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2024

INA

Dringlicher Berichts Antrag

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD)**

Strafbare Handlungen in der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises

Ein seit Sommer 2024 vom Dienst suspendierter, leitender Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises soll seit dem Jahr 2010 in 30 Fällen Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen gegen Entgelt an ausländische Staatsangehörige erteilt und somit deren Abschiebung dauerhaft verhindert haben („Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises unter Korruptionsverdacht“, in Hessenschau vom 11. November 2024, abrufbar unter: <https://www.hessenschau.de/panorama/mitarbeiter-der-auslaenderbehoerde-des-hochtaunuskreises-unter-korruptionsverdacht-v5,auslaenderbehoerde-bad-homburg-100.html> und „Neue Verdachtsfälle auf Korruption in Ausländerbehörde“, in Hessenschau vom 14. November 2024, abrufbar über: <https://www.hessenschau.de/panorama/neue-verdachtsfaelle-auf-korruption-in-auslaenderbehoerde-des-hochtaunuskreises-v1,auslaenderbehoerde-htk-100.html>).

Unter den Ausländern, denen in diesem Wege Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erteilt wurden, sollen sich mehrere Straftäter befinden — darunter ein wegen Mordes verurteilter Mann aus Bangladesch sowie die durch die Begehung mehrerer Hundert Straftaten in Erscheinung getreten Angehörigen einer aus Serbien stammenden Großfamilie. Die Angehörigen dieser Großfamilie sollen inzwischen aus Deutschland abgeschoben worden sein — mit Ausnahme des Familienvaters und zwei seiner Söhne, die sich seit dem Abschiebungstermin auf der Flucht befinden. Allein der Familienvater soll seit 2003 238 Straftaten, v. a. Gewalt- und Eigentumsdelikte, begangen haben. Es bestehe der Verdacht, dass die drei flüchtigen Personen vor ihrer Abschiebung gewarnt worden sind; Entsprechendes gelte für eine wegen Schleuserkriminalität verurteilten Irakerin, deren Abschiebung im Frühjahr 2024 geplant war.

Der tatverdächtige Ex-Mitarbeiter soll zudem mehreren geduldeten und somit an sich abgelehnten Asylbewerbern trotz ihrer Pflicht zur Residenz in kreiszugehörigen Flüchtlingsunterkünften den Umzug in eigene Wohnungen bzw. in außerhalb des Hochtaunuskreises gelegene Landesteile Deutschlands gestattet haben. In ersterem Fall sei dies geschehen, obwohl die betreffenden Asylbewerber wegen des duldungsbedingten Arbeitsverbotes die Mietkosten nicht aus eigener legaler Erwerbstätigkeit haben bestreiten können — womit unklar sei, wie die Mietkosten tatsächlich bezahlt worden sind. In den letztbenannten Fällen seien die an die Asylbewerber gewährten Sozialleistungen trotz ihres Umzugs in andere Landsteile seitens des Landkreises vollumfänglich fortgezahlt worden. Anfang des Jahres 2024 sei zudem festgestellt worden, dass der Tatverdächtige über mehrere Jahre hinweg die fortgesetzte Mietzahlung für einen angeblich in einer Wohnung untergebrachten Asylbewerber veranlasst habe, obwohl bekannt war, dass dieser seit mehreren Jahren abgetaucht und die betreffende Wohnung somit nicht mehr von ihm bewohnt war.

Anstatt der Erstattung einer Strafanzeige war infolge des Bekanntwerdens der in Rede stehenden Vorgänge zunächst nur eine auf den Bereich „Compliance“ spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei durch den Hochtaunuskreis mit der Überprüfung dieser Vorgänge beauftragt worden; die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen nunmehr in Form eines 48 Seiten umfassenden Dokuments vorliegen. Laut Meldung vom 13. November 2024 sollen die betreffenden Tatvorwürfe zudem seitens des Landkreises nun wegen des Tatvorwurfes der „Untreue“ ebenfalls zur Strafanzeige gebracht worden sein.

Des Weiteren sei die derzeitige Staatssekretärin im Hessischen Arbeits- und Sozialministerium, Frau H. (SPD), bis zum Ende des vergangenen Jahres, d. h. auch für den Zeitraum der in Rede stehenden Tathandlungen für die Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises „politisch zuständig“ gewesen. Laut schriftlicher Erklärung von Frau H. will sie jedoch „als frühere Kreisbeigeordnete ... in die konkreten Fälle ... nicht eingebunden“ und „demzufolge von Unregelmäßigkeiten“ nicht in Kenntnis gewesen sein. Die aktuelle Kreisbeigeordnete Frau v. d. H. als Nachfolgerin von Frau H. habe sich zu den in Rede stehenden Vorgängen bislang nicht öffentlich geäußert.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie erklärt es sich nach Ansicht der Landesregierung, dass die in Rede stehenden Tathandlungen bereits seit dem Jahr 2010 erfolgt, aber bis Anfang bzw. Juli 2024 und somit über einen Zeitraum von rund 14 Jahren hinweg angeblich niemandem innerhalb der Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises aufgefallen sein sollen?
2. Aus welchen Gründen war infolge des Auftretens der in Rede stehenden Verdachtsmomente seitens des Landrats des Hochtaunuskreises zunächst nur eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Überprüfung der in Rede stehenden Tatvorwürfe beauftragt worden, anstatt umgehend eine Strafanzeige gegen den/die tatverdächtigen Personen zu erstatten?
3. Aus welchen Gründen ist die Überprüfung der in Rede stehenden Vorkommnisse vonseiten des Hochtaunuskreises erst vor einigen Wochen beauftragt worden, wenn diese doch bereits spätestens ab Anfang des Jahres 2024 festgestellt worden sein sollen?
4. Deutet der Umstand, dass die mit der Überprüfung der in Rede stehenden Tatvorwürfe beauftragte Rechtsanwaltskanzlei auf den Bereich „Compliance“ spezialisiert ist, darauf hin, dass vonseiten des Landrats primär der Nachweis eines mangelnden Fehlverhaltens von Mitarbeitern und Amtsträgern des Hochtaunuskreises angestrebt wird, um etwaige rechtliche Konsequenzen für diese Personen abzuwenden?
5. Aufgrund welcher Umstände haben sich die zuständigen Entscheidungsträger des Hochtaunuskreises nunmehr doch dazu veranlasst gesehen, die in Rede stehenden Tatvorwürfe zur Strafanzeige zu bringen?
6. Ist die Erstattung einer auf die in Rede stehenden Vorkommnisse gerichteten Strafanzeige nach Kenntnis der Landesregierung bisher unterblieben, um die Aufdeckung eines diesbezüglich zumindest pflichtwidrigen oder gar strafbaren Handelns/Unterlassens von Mitarbeitern und Amtsträgern des Hochtaunuskreises zu verhindern?
7. Sind im Zuge der Überprüfungen, die vonseiten der damit beauftragten Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt wurden/werden oder durch Eigenrecherchen des Hochtaunuskreises nunmehr Umstände und Tatsachen aufgedeckt worden, durch die der Verdacht des Vorliegens strafbarer Vorgänge erhärtet oder gar bewiesen worden ist?
8. Ist die Erstattung der Strafanzeige vonseiten des Hochtaunuskreises
 - a) allein aufgrund der neuerlichen, unter dem Punkt 7 erfragten, Überprüfungs- bzw. Rechercheergebnisse oder
 - b) aufgrund des Drucks der Öffentlichkeit erfolgt?
9. Können die vonseiten der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei nunmehr in einem 48 Seiten umfassenden Dokument zusammengefassten Ergebnisse der von ihr durchgeführten Überprüfung als abschließend angesehen werden oder werden die Überprüfungen vonseiten der Rechtsanwaltskanzlei fortgesetzt?
10. Liegt der Landesregierung die 48 Seiten umfassende Zusammenfassung der bisherigen Überprüfungsergebnisse vor und, falls ja: Welchen Inhalt hat diese im Einzelnen?
11. Waren — insbesondere mit Blick auf den strafrechtlichen Amtsermittlungsgrundsatz — vor der durch den Hochtaunuskreis erstatteten Strafanzeige seitens der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eigens Strafermittlungsverfahren wegen der in Rede stehenden Verdachtsmomente eingeleitet worden und,
 - a) falls ja: Gegen welche Personen und wegen welcher Tatvorwürfe und Delikte im Einzelnen und,
 - b) falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?

12. Ist vonseiten des Hochtaunuskreises
 - a) tatsächlich nur der Tatvorwurf der „Untreue“ i. S. d. § 266 StGB oder
 - b) auch die Begehung anderer Delikte — wie etwa eine „Bestechlichkeit“ nach § 332 StGB — zur Strafanzeige gebracht worden?
13. Falls die unter dem Punkt 12 b) gestellte Frage zu bejahen ist: Welche Tathandlungen und Delikte im Einzelnen sind bisher zur Strafanzeige gebracht worden?
Bitte unter Nennung der tatverdächtigen Personen sowie der ihnen jeweils zur Last gelegten Tathandlungen und Delikte aufschlüsseln.
14. Richtet sich die nunmehr erstattete Strafanzeige lediglich gegen den vom Dienst suspendierten, leitenden Ex-Mitarbeiter der Ausländerbehörde oder auch andere Personen, wie etwa Vorgesetzte des Tatverdächtigen oder andere Leitungspersonen, Amtsträger und Mitarbeiter des Hochtaunuskreises und der kreiszugehörigen Ausländerbehörde?
Bitte unter Benennung der Funktion der einzelnen Personen und der ihnen zur Last gelegten Tathandlungen und Delikte aufschlüsseln.
15. War der Leiter der Ausländerbehörde, als dessen Stellvertreter der tatverdächtige Ex-Mitarbeiter bei Begehung der ihm zur Last gelegten Tathandlungen fungiert haben soll, nach derzeitigem Ermittlungsstand in Kenntnis um die von seinem Stellvertreter begangenen Taten oder gar selbst in diese involviert?
16. Bestehen Hinweise darauf, dass der/die Tatverdächtige(n) bei der Begehung der in Rede stehenden Tathandlungen mit anderen Gebietskörperschaften und Behörden, wie insbesondere den Ausländerbehörden anderer Landkreise und kreisfreien Städten, interagiert hat?
Bitte unter Nennung der betreffenden Gebietskörperschaft und der jeweiligen Behörden beantworten.
17. Ist die Annahme zutreffend, dass angesichts des seitens des Hochtaunuskreises primär zur Strafanzeige gebrachten Tatvorwurfs der „Untreue“ i. S. d. § 266 StGB der/die Tatverdächtige(n) im Zuge der ihm/ihnen zur Last gelegten Tathandlungen v. a. Vermögensbestände des Hochtaunuskreises oder der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises beschädigt oder gefährdet haben soll/sollen?
18. Beläuft sich die unter dem Punkt 17 erfragte Vermögensbeschädigung/-gefährdung auf die durch den/die Tatverdächtigen mutmaßlich veranlasste Übernahme bzw. Fortzahlung
 - a) der Mietkosten für die trotz Residenzpflicht in eine Flüchtlingsunterkunft in eine eigene Wohnung umgezogenen bzw. dort tatsächlich nicht ansässigen Ausländer oder
 - b) der Sozialleistungen an die in Landesteile außerhalb des Hochtaunuskreises umgezogenen Ausländer?
19. Beläuft sich die unter dem Punkt 17 erfragte Vermögensbeschädigung/-gefährdung auch auf die Übernahme bzw. Gewährung von Mietzahlungen, Sozialleistungen und sonstige Leistungen für Asylbewerber und Ausländer, denen aufgrund der objektiven Rechtslage keine Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen und mithin auch die betreffenden Leistungen nicht hätten gewährt werden dürfen?
20. Falls die unter den Punkten 18 und 19 gestellten Fragen zu verneinen sind: Auf welche Vorgänge und Tathandlungen stützt sich der Tatvorwurf der „Untreue“?
21. Auf welchen Geldbetrag belaufen sich die Geldsummen an Mietzahlungen und Sozialleistungen, welche nach derzeitigem Kenntnisstand unrechtmäßigerweise im Zuge der in Rede stehenden Tathandlungen an die betreffenden Asylbewerber und Ausländer geleistet worden sind?
Bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie nach den betreffenden Personen, nach Mietkosten und sonstigen Sozialleistungen sowie unter Nennung der jeweiligen Einzelsummen gesondert aufschlüsseln.
22. Sind jenem geduldeten Asylbewerber, dem seitens des Tatverdächtigen der Bezug einer eigenen Wohnung trotz Residenzpflicht in einer Flüchtlingsunterkunft und fehlender Möglichkeit zur Bestreitung der Mietkosten aus eigener legaler Erwerbstätigkeit ermöglicht worden ist, die betreffenden Mietkosten tatsächlich vonseiten des Hochtaunuskreises bezahlt worden und, falls ja: Auf wessen Veranlassung hin?

23. Falls die unter dem Punkt 22 gestellte Frage zu verneinen ist: Hat der betreffende Asylbewerber die Mietkosten nachzeitigem Kenntnisstand aus einer trotz seines Arbeitsverbots ausgeübten, d. h. illegalen Beschäftigung oder aus sonstigen strafbaren Handlungen bestritten und, falls ja: Aus welchen Beschäftigungen bzw. Handlungen im Einzelnen?
24. Haben jene Asylbewerber/Ausländer, denen infolge des Umzugs in andere Landesteile Deutschlands weiterhin Sozialleistungen in vollumfänglicher Höhe vonseiten des Hochtaunuskreises gezahlt worden sein sollen, auch in jenen Gebietskörperschaften, in welchen sie infolge ihres Umzuges ansässig geworden waren, Sozialleistungen beantragt und erhalten und, falls ja: In welcher Höhe?
Bitte unter Nennung der betreffenden Gebietskörperschaften und der leistungsgewährenden Behörden sowie nach einzelnen Empfängerpersonen, der Art der jeweiligen Sozialleistungen und der jeweiligen Kosten-/Leistungshöhe beantworten.
25. Falls die unter dem Punkt 24 gestellte Frage zu bejahen ist: Ist gegen die betreffenden Asylbewerber/Ausländer ein Strafermittlungsverfahren wegen der doppelten/mehrfachen Beantragung und Erlangung von Sozialleistungen eingeleitet worden und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?
26. Ist gegen die unter dem Punkt 24 erfragten Asylbewerber/Ausländer wegen der infolge des Umzugs in andere Landesteile Deutschlands in vollumfänglicher Höhe aus dem Hochtaunuskreis fortgesetzten Gewährung von Sozialleistungen ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?
27. Auf welche Höhe belaufen sich die Zahlungen an Sozialleistungen, die vonseiten des Hochtaunuskreises an die unter dem Punkt 24 erfragten Asylbewerber/Ausländer ab dem Zeitpunkt ihres Umzugs in andere Landesteile Deutschlands gezahlt worden sein sollen?
28. Ist die Mietzahlung, welche für die Wohnung jenes Asylbewerbers/Ausländers geleistet worden ist, der bekanntermaßen abgetaucht und somit seit mehreren Jahren nicht mehr in dieser Wohnung ansässig gewesen sein soll, an den betreffenden Asylbewerber/Ausländer selbst oder unmittelbar an den Wohnungsvermieter geleistet worden?
29. Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die unter dem Punkt 28 erfragten Mietzahlungen?
30. Ist wegen der unter den Punkten 27 und 28 erfragten Vorgänge ein Strafermittlungsverfahren gegen den betreffenden Asylbewerber/Ausländer bzw. den betreffenden Wohnungsvermieter eingeleitet worden und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?
31. Werden die Strafermittlungen auch gegen die unter dem Punkt 19 erfragten Asylbewerber/Ausländer geführt, denen aufgrund der objektiven Rechtslage keine Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen und mithin auch die betreffenden Leistungen nicht hätten gewährt werden dürfen und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?
32. Welche Kenntnisse über den derzeitigen Aufenthaltsstatus, den derzeitigen Aufenthaltsort, das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit der Asylbewerber/Ausländer, welche in die unter den Punkten 18 ff. erfragten Vorgänge/Vorkommnisse involviert gewesen sind, hat die Landesregierung?
33. Sind im Zuge der inzwischen in die Wege geleiteten polizeilichen und anwaltlichen Ermittlungen/Überprüfungen über die bisher bekannten 30 Verdachtsfälle hinaus weitere Verdachtsfälle aufgetreten?
34. Welche Straftaten sind in welcher jeweiligen Häufigkeit durch jene Personen, welche auf Betreiben des tatverdächtigen Ex-Mitarbeiters Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen unrechtmäßig erlangt haben sollen,
a) bis zum mutmaßlichen Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen, und
b) innerhalb des mutmaßlichen Zeitraumes ab der Beantragung und Erlangung der betreffenden Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen bis dato begangen worden?
Bitte nach einzelnen Personen unter Nennung der jeweiligen Delikte, der Anzahl der Tatbegehungen und dem Stand der betreffenden strafrechtlichen Ermittlung und Ahndung aufschlüsseln.

35. Welche Art an Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen sind im Zuge der in Rede stehenden Tathandlungen jeweils erteilt worden?
Bitte nach einzelnen Personen, der Art der jeweiligen Aufenthaltsgenehmigung und dessen Befristung aufschlüsseln.
36. Welche Geldbeträge sind nach Kenntnis der Landesregierung für die Erlangung der Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen an den tatverdächtigen Ex-Mitarbeiter nach derzeitigem Kenntnisstand jeweils gezahlt worden?
37. Wie erklärt es sich, dass innerhalb des am 13. November 2024 vonseiten der „Frankfurter Rundschau“ veröffentlichten Presseartikels „Hochtaunuskreis stellt Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Ausländerbehörde“ behauptet wird, „es lägen derzeit ... keine Hinweise vor, dass der Mitarbeiter Geld oder andere Vergünstigungen angenommen habe“, wenn der ursprüngliche Tatvorwurf auf eine gegen Entgelt erfolgte Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen lautete?
38. Bestehen Hinweise darauf, dass die in Rede stehenden Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen nicht nur im Wege von Bestechungen, sondern auch anhand von geäußerten oder tatsächlich umgesetzten Drohungen bzw. Gewalttaten gegen den tatverdächtigen Mitarbeiter, andere Mitarbeiter oder Amtsträger des Hochtaunuskreises oder sonstige Drittpersonen erpresst worden sind?
39. Sind jene Personen, denen im Zuge der in Rede stehenden Vorkommnisse unrechtmäßigerweise Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erteilt worden sind, nach Kenntnis der Landesregierung inzwischen
- aus Deutschland abgeschoben worden,
 - wegen Flucht- oder Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft genommen oder
 - evtl. mit Blick auf das nunmehr anstehende Strafermittlungsverfahren — ein Aufenthalt in Deutschland erlaubt worden?
40. Sind die drei Angehörigen jener Großfamilie, die sich seit der im September 2024 erfolgten Abschiebung der übrigen Familienmitglieder auf der Flucht befanden, nach Kenntnis der Landesregierung inzwischen ausfindig gemacht, inhaftiert und ebenso wie ihre übrigen Familienmitglieder abgeschoben worden?
41. Falls die unter dem Punkt 40 gestellte Frage verneint wird: Bestehen nach Kenntnis der Landesregierung Hinweise darauf, dass an den Strafermittlungsverfahren beteiligte Zeugen und Personen durch die drei flüchtigen Personen oder andere Familienangehörige bedroht oder angegriffen wurden?
42. Inwiefern wird die Gefahr einer Bedrohung bzw. eines Angriffs durch die drei unter dem Punkt 40 erfragten Personen auf an den Strafermittlungsverfahren beteiligte Zeugen und Personen — insbesondere mit Blick auf die seit dem Jahr 2003 allein durch den Familienvater begangenen 238 Straftaten — nach polizeilicher Einschätzung für gegeben erachtet?
43. Liegen inzwischen konkrete Hinweise oder Beweise dafür vor, dass
- die drei seit der Abschiebung ihrer übrigen Familienmitglieder auf der Flucht befindlichen Personen bzw.
 - die wegen Schleuserkriminalität verurteilte Irakerin
- tatsächlich vor ihrer bevorstehenden Abschiebung gewarnt worden sind und dass diese Warnung aus der Verwaltung oder von dem tatverdächtigen Ex-Mitarbeiter des Hochtaunuskreises selbst stammte?
44. Auf welchen Geldbetrag belaufen sich die Sozialleistungen, die an jene Ausländer, welche die zu Unrecht erteilten Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erlangt haben, seit deren Beantragung und Erteilung gewährt worden sind?
Bitte unter Nennung des Gesamtbetrages wie auch nach einzelnen Personen gesondert, sowie nach Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II/„Bürgergeld“ oder SGB XII/„Sozialhilfe“ aufschlüsseln.
45. Ist die der Presseberichterstattung zu entnehmende Aussage, der zufolge lediglich zwei verurteilten Straftätern Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen erteilt worden seien, angesichts der Tatsache zutreffend, dass allein schon die dreizehnköpfige Großfamilie, die bis zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung wegen insgesamt mehrerer Hundert Straftatbegehungen polizeilich in Erscheinung getreten war, ebenfalls zu den Empfängern der Aufenthaltsgenehmigungen/Duldungen zählte?

46. Inwieweit war Frau H. in ihrer Funktion „als frühere Kreisbeigeordnete“ nach derzeitigem Kenntnisstand in die in Rede stehenden Vorkommnisse und Tathandlungen involviert?
47. Inwieweit muss Frau H. nach derzeitigem Kenntnisstand im Rahmen ihrer ehemaligen Funktion als „politisch zuständige“ Kreisbeigeordnete Kenntnis von den in Rede stehenden Vorkommnissen gehabt oder eine Kenntnisnahme von diesen Vorkommnissen pflichtwidrig unterlassen haben?
48. Inwieweit sind die in Rede stehenden Tathandlungen nach derzeitigem Kenntnisstand teilweise oder vollumfänglich durch Frau H. in ihrer ehemaligen Funktion als „politisch zuständige“ Kreisbeigeordnete“ selbst veranlasst worden?
49. Bestehen Hinweise darauf, dass Frau H. auch während ihrer aktuellen Funktion als Staatssekretärin im hessischen Arbeits- und Sozialministerium Einfluss auf die in Rede stehenden Tathandlungen genommen hat?
50. Falls die unter dem Punkt 49 gestellte Frage zu bejahen ist:
 - a) Wie/inwiefern und wann soll die betreffende Einflussnahme erfolgt sein?
 - b) Welche Konsequenzen entfaltet die betreffende Einflussnahme auf die Tätigkeit/den Verbleib von Frau H. in ihrer Position als Staatssekretärin im hessischen Arbeits- und Sozialministerium?
51. Hat sich die aktuelle Kreisbeigeordnete und Nachfolgerin von Frau H., Frau v. d. H., inzwischen zu den in Rede stehenden Tatvorwürfen geäußert und falls ja: Wie?
52. Ist die Aussage, der zufolge die in Rede stehenden Vorkommnisse und Tathandlungen in keinem Zusammenhang zu den in den vergangenen Wochen aufgetretenen Problemen in den Informationsverarbeitungssystemen des Hochtaunuskreises stehen, nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend?
53. Falls die unter dem Punkt 52 gestellte Frage zu verneinen ist: Worin besteht der fragliche Zusammenhang?
54. Ist die Vermutung, der zufolge eine Vielzahl der in Rede stehenden Straftaten inzwischen verjährt sind, nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend?
55. Beabsichtigt die Landesregierung in Anbetracht des Umfangs der nunmehr bekannt gewordenen Vorgänge auf eine Verschärfung und Nachbesserung der bestehenden Kontrollmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung hinzuwirken und, falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?
56. Gehört der/Gehören die tatverdächtige(n) Mitarbeiter/Personen nach Kenntnis der Landesregierung einer politischen Partei oder Organisation an und, falls ja: Welcher Partei oder Organisation?
57. Welche Honorar- und Bearbeitungskosten hat die Überprüfung der in Rede stehenden Vorkommnisse durch die damit beauftragte Rechtsanwaltskanzlei bisher verursacht?

Wiesbaden, 15. November 2024

Robert Lambrou
Volker Richter
Gerhard Bärsch
Arno Enners
Sandra Weegels
Pascal Schleich
Christian Rohde
Bernd Erich Vohl